KINDERTAGESPFLEGE ERFTSTADT E.V.
GEMEINNÜTZIGER VERBUND FÜR TAGESELTERN UND FAMILIEN

Satzung des Vereins Kindertagespflege Erftstadt e.V. – Gemeinnütziger Verbund für Tageseltern und Familien

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kindertagespflege Erftstadt e.V. – Gemeinnütziger Verbund für Tageseltern und Familien.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Erftstadt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
Der Vereinszweck ist zudem die qualifizierte Betreuung, Erziehung und frühkindliche Förderung von Kindern in der Kindertagespflege.
Das Wohl des Kindes in allen Formen der Kindertagespflege steht im Handlungsmittelpunkt. Grundlage ist § 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner gültigen Fassung.

Weitere Aufgaben, um den Vereinszweck zu verwirklichen:

- Hilfestellung bei Problemen z.B. in der Erziehung, der Betreuung etc. der betreuten Kinder
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Kinder und Soziales der Stadt Erftstadt und Mitgestaltung der Rahmenbedingungen in der Kindertagesspflege, um die Qualität der Betreuung und Förderung der Kinder in der Kindertagespflege in Erftstadt zu verbessern.
- Teilnahme an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendhilfe z.B. Jugendhilfeausschuss, Tag der offenen Tür etc.
- Ansprechpartner für Erftstädter Kindertagespflegepersonen und Bündelung der Erfahrung sowie Förderung des Austausches der Erfahrung und des Wissens unter diesen
- Organisation von Themenveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Bereitstellung von Informationsmaterial und Erstellung einer Homepage, um Eltern über die Betreuung in der Kindertagespflege zu informieren
- Unterstützung von Vereinen und Verbänden, die die Arbeit der Kindertagespflegepersonen unterstützen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und eventuellen Zuschüssen der öffentlichen Hand.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhal-

tung einer Frist von 4 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 50 prozentige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Maileingangs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
b) Aufgaben des Vereinsinteresses
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 7)
d) Satzungsänderungen
e) Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerberinnen und Mitbewerber.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Webmaster

Hinzu kommen 4 Beisitzende.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 50 prozentige Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Bechlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von drei Vorstandsmitgliedern oder Beisitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3⁄4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hospiz-Verein Erftstadt e.V., Carl-Schurz-Straße 105, 50374 Erftstadt. Dieser muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 14 Salvatorische Klauseln

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
Für den Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.
In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Satzung am 28.04.2021 erstellt.

Diese Satzung wurde einstimmig von allen nachfolgend aufgeführten Gründungsmitgliedern beschlossen.

Erftstadt, den 12.04.2024

KINDERTAGESPFLEGE ERFTSTADT E.V.
GEMEINNÜTZIGER VERBUND FÜR TAGESELTERN UND FAMILIEN

Beitrags- und Gebührenordnung gem. § 7 der Vereinssatzung

1.) Die Beitragsordung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2.) Eine Änderung kann nur über die Mitgliederversammlung vollzogen werden.

3.) Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsgruppen	Beitragshöhe pro Jahr
01	ordentliche Mitglieder	12€
02	fördernde Mitglieder	10€

4.) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von 10 Werktagen zu entrichten.

5.) Bei Vereinsautritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurück erstattet.

6.) Die Beiträge sind jeweils jährlich bei der ersten Mitgliederversammlung in bar zu entrichten.

1. Vorsitzende: Yvonne Behnke, Maarweg 20, 50374 Erftstadt | **Telefon:** 0178 98 38 901 **E-Mail:** yvonne.behnke@gmx.de
2. Vorsitzender: Marc Richartz